



Hartheim

am Rhein
mit Breuergarten
und Feldkirch



Donnerstag, 19. DEZEMBER 2024

Amtsblatt Nr. 51/52

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder geht ein Jahr mit schnellen Schritten seinem Ende entgegen. Weihnachten – das Fest der Liebe – und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Weihnachten ist die Zeit, um im Kreis der Lieben Ruhe zu finden und neue Kraft zu schöpfen. Ich hoffe, dass Sie sich an Weihnachten auf das Wesentliche des Lebens besinnen können und Sie dann auch erkennen, dass sich die schönen Dinge nicht immer nur auf materielle Werte beschränken.

Wann fängt Weihnachten an

Wenn der Schwache dem Starken die Schwäche vergibt,
wenn der Starke die Kräfte des Schwachen liebt,
wenn der Habewas mit dem Habenichts teilt,
wenn der Laute mal bei dem Stummen verweilt,
und begreift, was der Stumme ihm sagen will,
wenn der Leise laut wird und der Laute still,
wenn das Bedeutungsvolle bedeutungslos,
das scheinbar Unwichtige wichtig und groß,
wenn mitten im Dunkel ein winziges Licht,
Geborgenheit, helles Leben verspricht,
und du zögerst nicht, sondern du gehst,
so wie du bist, darauf zu,
dann, ja dann
fängt Weihnachten an.

(Rolf Krenzer)

Auch ein einfaches Danke zählt zu den wenigen Dingen, die oft so viel mehr Wert sind. Ein großes DANKESCHÖN geht daher an alle, die dieses Jahr im Haupt- und Ehrenamt dazu beigetragen haben, dass unser Miteinander in der Gemeinde, so vielfältig und lebendig gelebt werden konnte.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gemeinde- und Ortschaftsräte wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes, friedliches und besinnliches Weihnachtsfest. Genießen Sie ein paar ruhige Tage und rutschen Sie entspannt in das neue Jahr 2025.

**Ihr Stefan Ostermaier
Bürgermeister**

Herzliche Einladung zum Neujahrsempfang 2025

Auch für das neue Jahr 2025 wünschen wir schon jetzt alles Gute, Zufriedenheit, Glück und vor allem Gesundheit. Auf das neue Jahr wollen wir zusammen mit Ihnen beim traditionellen Neujahrsempfang der Gemeinde Hartheim am Rhein anstoßen.

Wir laden Sie daher alle recht herzlich am Sonntag, 05. Januar ab 16.30 Uhr (Einlass ab 16 Uhr) in die Seltenbachhalle nach Feldkirch ein.

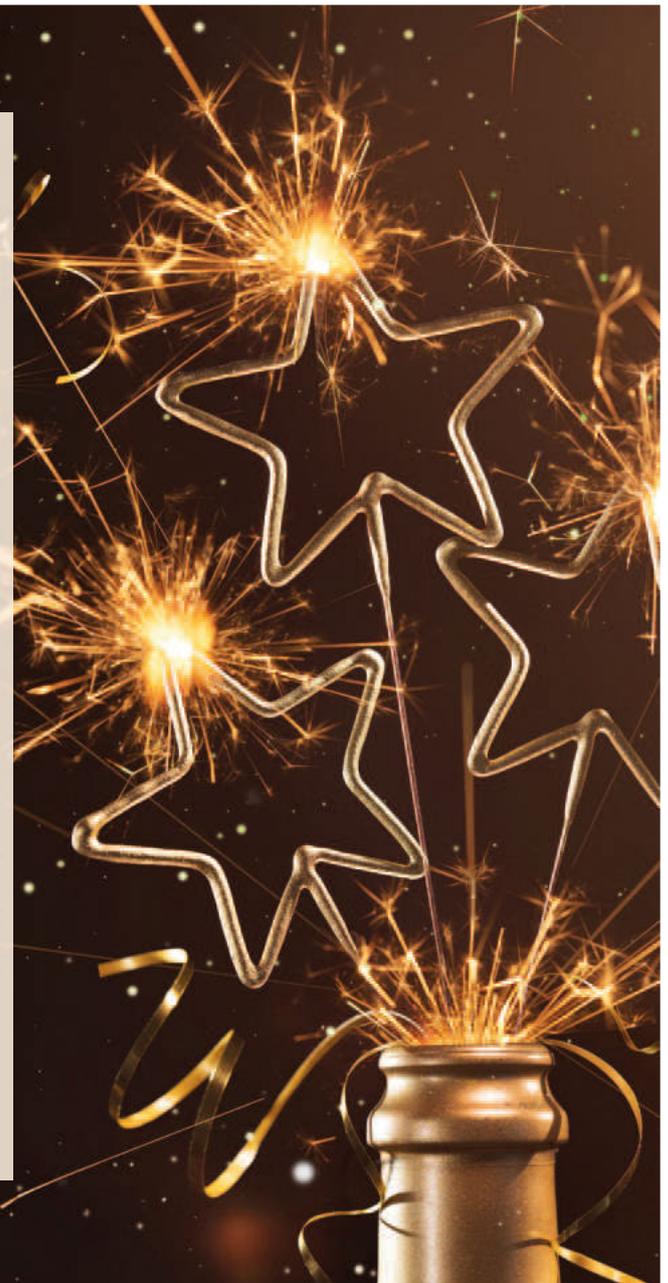
Lassen Sie sich überraschen – es erwartet Sie wieder ein sehr abwechslungsreiches Programm.

Ein Shuttlebus ist eingerichtet und wird die Bürgerinnen und Bürger aus Bremgarten und Hartheim abholen und nach Hause bringen:

- Hinfahrt: Hartheim (Rathaus) 16.00 Uhr, Hartheim (Feuerwehrhaus) 16.01 Uhr Und Bremgarten (Stube) 16.05 Uhr
- Rückfahrt: ab Seltenbachhalle 19.45 Uhr

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen!

**Ihr Stefan Ostermaier
Bürgermeister**



Holzversteigerung 2025

Unsere traditionelle Holzversteigerung findet in diesem Jahr am Samstag, **18.01.2025 ab 15.30 Uhr** bei der Rheinwaldhütte in Hartheim statt. Die Zufahrt ist über den Wirtschaftsweg beim Hardthof möglich, wir wären allerdings sehr dankbar, wenn viele mit dem Rad oder per Fuß kommen.

Das Team um Elmar Schmidt hat das Holz schon fleißig aufgearbeitet und auch der traditionelle Umtrunk ist bestens vorbereitet.

Wir freuen uns, die gute Tradition miteinander fortzusetzen.

Apotheken-Plan vom 19.12. bis 31.12.2024

19.12.2024

Katharina-Barbara-Apotheke, Sulzburg

Die Rhein-Apotheke, Neuenburg

20.12.2024

Rats-Apotheke, Bad Krozingen

21.12.2024

Hardt-Apotheke, Hartheim

Markgrafen-Apotheke, Badenweiler

22.12.2024

Apotheke am Bahnhof, Bad Krozingen

23.12.2024

Linden-Apotheke, Buggingen
Tuniberg-Apotheke, Munzingen

24.12.2024

Breisgau-Apotheke, Kirchhofen
Flora-Apotheke, Müllheim

25.12.2024

Schwarzwald-Apotheke, Bad Krozingen

26.12.2024

Faust-Apotheke, Staufen
Apotheke am Schillerplatz, Müllheim

27.12.2024

Bad Apotheke, Bad Krozingen

28.12.2024

St. Trudpert-Apotheke, Müntertal
Werder-Apotheke, Müllheim

29.12.2024

Stadt-Apotheke, Staufen

30.12.2024

Bad-Apotheke im Paracelsushaus,
Bad Krozingen

31.12.2024

Batzenberg-Apotheke, Schallstadt
Fridolin-Apotheke, Neuenburg

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Das Gemeindeblatt macht Weihnachtspause

Die nächste Ausgabe des Gemeindeblatts erscheint daher in der KW 02/2024, am Donnerstag, 09. Januar 2025.

Wir bitten um Beachtung und wünschen fröhliche Weihnachten.

Rathaus am Heiligabend, am 27.12.2024 und an Silvester geschlossen

Neben Heiligabend und Silvester wird die Gemeindeverwaltung in diesem Jahr auch am 27.12.2024 eine Brücke machen. Das Rathaus in Hartheim bleibt daher am Dienstag 24.12.2024, am Freitag, 27.12.2024 und am Dienstag 31.12.2024 geschlossen. An allen anderen Werktagen steht Ihnen die Verwaltung gerne für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Grundbucheinsichtsstelle geschlossen

Auch die Grundbucheinsichtsstelle macht Pause. Neben den obigen Tagen bleibt die Grundbucheinsichtsstelle im Rathaus zusätzlich auch zwischen Weihnachten und Silvester und somit zusammenfassend vom 24.12. bis 31.12.2024 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis!



Wichtige Informationen zur Grundsteuer ab dem 01.01.2025

Wie im Gemeindeblatt vom 28.11.2024 veröffentlicht, wird sich der Hebesatz für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2025 ändern. Grund hierfür ist das neue Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt und nach einer neuen Systematik berechnet wird. Das Grundsteuerreformgesetz, soll dabei laut dem Gesetzgeber eine gerechtere und transparentere Berechnung auf Basis aktueller Werte sicherstellen. Die jahrzehntelang unveränderten Einheitswerte werden dabei abgelöst.

Bisher:

Alt-Berechnung (bis 2024): Basierte auf veralteten Einheitswerten (1964 West/1935 Ost), multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde.

Zukünftig:

Neu-Berechnung (ab 2025): Orientiert sich an aktuellen Faktoren. In Baden-Württemberg nach Bodenrichtwert und Grundstücksfläche. Gemeinden passen ihre Hebesätze an, um das Steueraufkommen durchschnittlich stabil zu halten (Aufkommensneutralität).

*Aufgrund dieser vom Gesetzgeber vorgegebenem Systemwechsel werden viele von Ihnen Anfang Januar 2025 einen **neuen Grundsteuerbescheid** von uns bekommen. Bitte beachten Sie, dass die alten Bescheide zum 31.12.2024 mit Ende des alten Grundsteuergesetzes ihre Gültigkeit verlieren und sich somit auch die Grundsteuerraten ändern werden.* Sollten Sie Daueraufträge für die Grundsteuer hinterlegt haben, müssen diese unbedingt den neuen Werten angepasst werden.

Da wir vom Finanzamt noch nicht alle Bescheide zum Grundsteuermessbetrag ab 2025 bekommen haben, kann es bei einigen Grundstückseigentümern zu Verzögerungen bei der Veranlagung der neuen Grundsteuer-Bescheide kommen. Alle Betroffenen bitten wir um etwas Geduld, der Bescheid wird Ihnen nachträglich, nach Dateineingang zugeschickt.

Trotz Berücksichtigung der Aufkommensneutralität (keine Erhöhung des Gesamtgrundsteueraufkommens der Gemeinde gegenüber dem Jahr 2024) wird es für einige Bürger ab 2025 teurer, andere werden annähernd gleiche Beträge bezahlen und einige auch Niedrigere. Die Auswirkungen der Reform variieren je nach Immobilien-typ, Lage und Gemeinde.

Sollten sich im Laufe des Jahres 2025 gravierende Änderungen oder Anpassungen ergeben, kann im Sinne der Aufkommensneutralität auch in Folgejahren der Hebesatz erneut angepasst werden.

Die Hebesätze werden ab 01.01.2025 (Hebesatz-Satzung vom 19.11.2024) festgesetzt

- für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) auf **380 v.H.**
- für die Grundsteuer B (Grundstücke) auf **165 v.H.**

WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG

Die Jugendfeuerwehr Hartheim-Feldkirch-Bremgarten wird am **11.01.2025** ab **8.00 Uhr** die Weihnachtsbäume einsammeln.



Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr **am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar** bereitgestellt wird und
- **vollständig** abdekoriert ist.

Der Verein ist angewiesen, nicht vollständig abgeschmückte Bäume stehen zu lassen. Diese Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder können bei einer Grünschnitt-Aannahmestelle der ALB sauber abgegeben werden.

ORTSVERWALTUNG FELDKIRCH



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Schon wieder neigt sich ein Jahr zu Ende und ich sage „**DANKE**“ für das mir auch in diesem Jahr entgegengebrachte Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und im Jahr 2025 Glück, Gesundheit sowie persönliches und berufliches Wohlergehen.

Ihre Antoinette Faller, Ortsvorsteherin Feldkirch

Die Ortsverwaltung Feldkirch ist vom 23.12.24 bis 06.01.2025 geschlossen.

ORTSVERWALTUNG BREMGARTEN

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute im neuen Jahr.



Daniel Kopf,
Ortsvorsteher

Die Ortsverwaltung Bremgarten bleibt vom 16.12.2024 bis 06.01.2025 geschlossen.

FUNDSACHEN



Folgende Fundsachen wurden im Fundbüro der Gemeinde Hartheim am Rhein abgegeben:

- GPS-Tracker für Hund/Katze
- SIM-Karte
- Hemd, schwarz, „Next“

Wenn Sie etwas verloren oder gefunden haben, setzen Sie sich bitte mit Frau Günther, Tel.: 07633/9105-18, guenther@hartheim.de, in Verbindung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fundgegenstände gem. § 973 BGB lediglich 6 Monate bei der Gemeinde verwahrt werden.

ABFALLTERMINE



Nächste Leerungen

Biotonne	21.12.2024
Restmülltonne	27.12.2024 (Hartheim, Feldkirch)
Restmülltonne	28.12.2024 (Bremgarten)
Gelbe Tonne	02.01.2025
Biotonne	07.01.2025
Papier	07.01.2025 (Hartheim, Feldkirch)
Papier	08.01.2025 (Bremgarten, Feldkirch)
Restmülltonne	10.01.2025 (Hartheim, Feldkirch)
Restmülltonne	11.01.2025 (Bremgarten)
Weihnachtsbaum	11.01.2025

Wurde Ihre Mülltonne nicht geleert?

Sollte Ihr Müllgefäß nicht geleert werden, rufen Sie bitte direkt bei der Einsatzzentrale der Firma REMONDIS an (Tel.: 0761 515090). Bei Anliegen rund um die Gelbe Tonne wird Ihnen unter der Servicenummer von REMONDIS weitergeholfen (Tel.: 0800 1223255, gebührenfrei).

Sprechstunden der

RENTENVERSICHERUNG

Rentenberatung im Rathaus

Die Sprechstunden finden jeweils am 1. Mittwoch im Monat bei Frau Schmidt im Erdgeschoss Zimmer 5 des Rathauses statt. Bitte beachten Sie, dass eine Rentenberatung nur nach telefonischer Terminvereinbarung im Sekretariat Tel: 07633/9105-0 möglich ist.

Aufgrund der hohen Nachfrage liegt die momentane Wartezeit für einen Termin bei ca. 3 - 4 Monaten.

Zum Sprechtag bringen Sie bitte alle Versicherungsunterlagen der Deutschen Rentenversicherung, Personalausweis, Steuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung (IBAN + BIC) und den Krankenkassenausweis mit.

Werte unseres Wassers

(Weitere Daten finden sie auf unserer Homepage)

Härtegrad *dH	Härtebereich (Waschmittel)	Nitratgehalt mg/l
13,1	2,34 / mittel	22,5

AMTLICHE NACHRICHTEN

Gemeinde Hartheim am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Hartheim am Rhein

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 17, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 17. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

Die Abwassersatzung vom 12. Dezember 2006, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser 1,20 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche 1,05 EUR.
- (3) Für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 gelten je nach Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers die Gebührensätze nach Abs. 1 oder Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, den 17. Dezember 2024

gez. Stefan Ostermaier
Bürgermeister

Gemeinde Hartheim am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 17. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hartheim am Rhein vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 Euro.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 Euro.
3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 Euro.
4. Wird Wasser über eine vorübergehende Zapfstelle an einem Über- oder Unterflurhydranten bezogen, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, 17. Dezember 2024

gez. Stefan Ostermaier
Bürgermeister

Gemeinde Hartheim am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Hartheim am Rhein vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Hartheim am Rhein vom 13.12.2016, zuletzt geändert am 22.11.2022 wird mit Wirkung vom 31.12.2024 ersatzlos aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, 17. Dezember 2024

gez. Stefan Ostermaier
 Bürgermeister

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald (ALB) bittet um Beachtung!



Vorverlegung der Abfall-Abfuhr an Weihnachten

Die Firma REMONDIS muss die **Abfallabfuhr betriebsbedingt an Weihnachten vorverlegen. Die Abfuhr der Biotonnen findet in allen drei Ortsteilen bereits am Samstag, den 21.12.2024 statt.** Alle Abfuhrtermine finden Sie auch im Abfallkalender.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung, Telefon 0761 2187 9707

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.breisgau-hochschwarzwald.de

Öffnungszeiten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald rund um Weihnachten und Neujahr

Die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald bleiben über Weihnachten und den Jahreswechsel an den Feiertagen geschlossen. Zudem bleiben die Gebäude auch am Freitag, 27. Dezember, für Besucherinnen und Besucher geschlossen.

FREIWILLIGE FEUERWEHR

FFW - ABTEILUNG HARTHEIM



ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Der Nikolaus besucht die Alemannenschule

Wie jedes Jahr am 6. Dezember besuchte der Nikolaus die Kinder der Alemannenschule und in diesem Jahr auch die Kinder der Malteserschule. Gleich früh morgens kündigten schwere Schritte und der Klang von Weihnachtsglöckchen sein Erscheinen bei den Erstklässlern an. Aus seinem großen goldenen Buch las der Nikolaus vor, was den Kindern in der Schule schon gut gelingt und auch, was noch fleißig weitergeübt werden darf. Die Schüler*innen hörten ihm aufmerksam zu, sichtlich beeindruckt von der würdevollen Erscheinung des Bischofs. Sie hatten ein schönes Nikolauslied vorbereitet, um auch ihm eine kleine Freude bereiten zu können. Und das ist ihnen auch wirklich gelungen. Auch die größeren Kinder feierten den Nikolaustag gemeinsam mit Adventsliedern.

Anschließend bekamen alle Kinder Mandarinen und Schokolade. Für die Erstklässler brachte der Nikolaus noch eine besondere Überraschung mit: Das erste Leseheft, das neugierig in Empfang genommen wurde. Dem Nikolaus selbst konnte man die Freude, die er den Kindern jedes Jahr bringt, auch anmerken.

Er verabschiedete sich mit den Worten: „Ich komme nun schon seit vielen Jahren an die Alemannenschule und jedes Jahr wird es noch schöner.“

Wir sagen „Danke, lieber Nikolaus“ und freuen uns schon auf deinen Besuch im kommenden Jahr!



Ausflug ins Freiburger Stadttheater

Ein schöner Ausflug stand für uns Kinder und LehrerInnen der Alemannenschule am 02.12. auf dem Stundenplan. Der Weg führte uns in das Freiburger Stadttheater, wo in diesem Jahr das Kinderstück „Pinocchio“ auf dem Programm steht.

Voller Vorfreude und in gespannter Erwartung fuhren wir mit dem Bus nach Freiburg zum Hauptbahnhof, von wo wir uns auf dem Weg zum Theater machten. Dort angekommen, konnte sich der Vorhang für uns öffnen.

Wir tauchten ein, in die Welt der kleinen und lebendigen Holzpuppe Pinocchio, die unverhofft auf eine fantastische Reise gerät. Auf ihrem Weg begegnet sie vielen Herausforderungen, an denen Pinocchio schlussendlich wächst und Lebenserfahrung sammelt. Viele Figuren tauchen auf, die ihn darin im Guten, wie im Schlechten unterstützen. Sei es das Puppentheater, das Pinocchio auf dem Weg zur Schule vom Pfad abbringt, Fuchs und Kater, die sein Geld ergaunern, die Fee mit den blauen Haaren, der Riesenhai, der seinen Vater, den Holzschnitzer Gepetto, verschluckt hat – und nicht zu vergessen, die Nase, die zu wachsen beginnt, wenn Pinocchio sich nicht ganz genau an die Wahrheit hält.

Ein herzliches Dankeschön möchten wir der Gemeinde Hartheim sagen, die uns die Busfahrt und damit ein wunderschönes gemeinsames Erlebnis gesponsert hat.



AUS UNSEREN KINDERGÄRTEN

KINDERGARTEN BREMGARTEN

Ein Besuch im Dietrich – Bonhoeffer Seniorenheim in Bad Krozingen

Am Montag, den 9. Dezember machten wir uns mit den Schulanfängern mit dem Bus auf den Weg nach Bad Krozingen. Am Bahnhof angekommen, liefen wir noch ein Stück durch den Kurpark und waren dann auch schon am Dietrich – Bonhoeffer Seniorenheim. Die Sozialpädagogin des Hauses, Frau Schlager, begrüßte uns sehr herzlich und lud uns zu einer „Stärkung“ mit leckeren Brezeln ein.

Danach durften wir alle mit dem Aufzug in die untere Etage fahren, denn dort fand eine Gymnastikstunde für „Jung und Alt“ statt. Die Bewohner und wir hatten sehr viel Spaß bei den Übungen. Plötzlich hörten wir ein Glöckchen vor der Tür. Ein „besonderer Gast“, der Nikolaus, betrat den Raum. Er brachte für alle etwas zum Naschen mit. Die Kinder trugen dem lieben Nikolaus noch ein Gedicht vor und verabschiedeten sich mit einem Weihnachtslied von ihm.

Jetzt wurde es auch für uns schon Zeit, zu gehen. Wir überreichten den Bewohnern den selbstgebastelten Weihnachtsschmuck und verabschiedeten uns bis zum nächsten Jahr.

Auf dem Rückweg zum Bus machten wir noch einen Halt beim Spielplatz im Kurpark. Um 12.10 Uhr ging es wieder zurück zur Kita.

Es war ein schöner Ausflug mit vielen neuen und spannenden Erlebnissen!

Kita Bremgarten



KINDER- UND JUGENDBÜRO HARTHEIM

Fahrt des Jugendhauses Hartheim in den Europa-Park Rust



Zum Jahresabschluss ging es für 46 Hartheimer Kinder und Jugendliche in den Europa Park nach Rust. Begleitet wurden wir von unserer Schulsozialarbeiterin Nora Stenger, unserer Mädchengruppenleiterin Frau Lara Koristka sowie weiteren Eltern, die mit den Kindern und Jugendlichen den Park unsicher machten. Diese ganz besondere Gelegenheit erhielten wir im Rahmen der Aktion „Frohe Herzen“ des Europa Parks. Mit dieser Aktion schenkt der Park zahllosen sozialen Einrichtungen bereits seit vielen Jahren Kindern und Jugendlichen einen erlebnisreichen Tag im Freizeitpark. Bereits zum dritten Mal in den vergangenen 6 Jahren erfreuten wir uns einer solchen Einladung durch den Park. Unsere zur Verfügung stehenden Tickets waren selbstverständlich heiß begehrt. Zumal es für den Ausflug auch eine Schulbefreiung für die Kinder und Jugendlichen gab. So gingen die Tickets zuerst einmal an unsere Jungen- und Mädchen-Gruppe, unsere Abenteuer-Outdoorgruppe sowie an regelmäßige Jugendhausbesucher und fleißige Helfer des Jugendhausstandes am Hartheimer Weihnachtsmarkt. Los ging es am Mittwoch, den 11. Dezember um 10 Uhr an der Alemannenschule Hartheim. Von dort aus fuhren wir mit dem Reisebus der Firma Rast zum Europa Park. Dort angekommen teilten wir uns nach Interesse in Gruppen auf um die schier endlosen Attraktionen des Parks zu erleben. Am begehrtesten waren an diesem Tag vor allem die zahlreichen Achterbahnen, die von einigen Gruppen durch die sehr geringe Wartezeit an den Bahnen intensiv genutzt wurden. Und da der Wettergott es im Großen und Ganzen gut mit uns an diesem Tag meinte, konnten wir gegen Abend die wunderbare Beleuchtung und den Weihnachtszauber mit einer Weihnachtsparade durch den Park genießen. Nach einem erlebnisreichen und gelungenen Tag kehrten wir so pünktlich um kurz vor 20 Uhr in Hartheim zurück, wo uns bereits die Eltern zum Abholen ihrer Kinder erwarteten.

Ferienbetreuung 2025

Für alle Hartheimer Kinder bieten wir wieder eine abwechslungsreiche Ferienbetreuung in den Oster- sowie Sommerferien 2025 an. Das Angebot richtet sich an Grundschulkindern sowie Kinder im Übergang vom Kindergarten in die Schule oder im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.



Unser Betreuungsangebot findet an folgenden fünf Wochen montags bis freitags (Ausnahme an Feiertagen!) jeweils von 07:30 Uhr - 13:30 Uhr in den Räumen der Kernzeitbetreuung / Lern- und Spielgruppe an der Alemannenschule Hartheim statt:

Osterferien (Anmeldeschluss: 28.03.2025)

Mo., 14.04. bis Do., 17.04.2025
Di., 22.04. bis Fr., 25.04.2025

Kosten: 45 € pro Kind pro Woche; Geschwisterkinder zahlen 35 € pro Woche.

Sommerferien (Anmeldeschluss: 11.07.2025)

Mo., 04.08. bis Fr., 08.08.2025
Mo., 11.08. bis Fr., 15.08.2025
Mo., 18.08. bis Fr., 22.08.2025

Kosten: 55 € pro Kind pro Woche; Geschwisterkinder zahlen 45 € pro Woche.

Online-Anmeldung und weitere Infos unter: <https://hartheim.feripro.de/> oder direkt im Kinder- Jugendbüro / Jugendhaus Hartheim.

Ansprechpartner:

Jugendreferent Emanuel Klöckner, Kinder- und Jugendbüro / Jugendhaus Hartheim, Am Mühlebach 16, 79258 Hartheim, Tel.: 07633-150081, E-Mail: jugendbuero@jugend-hartheim.de

Elternabend

Gesunde Mediennutzung:

Smartphones, Soziale Netzwerke und mehr Wie Eltern ihre Kinder begleiten können

Liebe Eltern,

am **Dienstag, den 14.01.2025** um **18:00 Uhr** möchten wir Sie herzlich einladen, sich mit uns dem wichtigen Thema **„Gesunde Mediennutzung: Smartphones, Soziale Netzwerke und mehr“** zu widmen. Veranstaltungsort ist die **Alemannenschule Hartheim**. Die Einladung gilt schulübergreifend für alle interessierten Eltern. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

In einer zunehmend digitalen Welt stellt sich die Frage und die Herausforderung, wie wir den Medienkonsum unserer Kinder gestalten und begleiten um Risiken zu minimieren und ihre Medienkompetenzen zu fördern.

An diesem Abend möchten wir Ihnen Möglichkeiten an die Hand geben, mit denen Sie zu Hause einen positiven Einfluss auf die Medienbildung Ihrer Kinder nehmen können. Wir wollen die eigen Vorbildfunktion in den Blick nehmen, Ihre Handlungssicherheit stärken und uns Themen wie „Das erste eigene Smartphone“ und „TikTok - Unterhaltung mit Suchtpotential“ widmen. Untermauert wird der Abend von Onlinebeiträgen des digitalen Elternabends von Clemens Beisel.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und einen reichen Erfahrungsaustausch.

Herzliche Grüße

Emanuel Klöckner

Jugendreferent der Gemeinde Hartheim

Nora Stenger

Schulsozialarbeiterin der Alemannenschule Hartheim

VEREINSNACHRICHTEN

CDU ORTSVERBAND HARTHEIM



Ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest.

Und alles Gute für 2025!

wünscht der CDU Gemeindeverband Hartheim am Rhein mit seinem Bundestagskandidaten Stefan Glaser (Wahlkreis Lörrach-Mülheim, 282).

Der CDU Gemeindeverband Hartheim am Rhein mit seinem Bundestagskandidaten Stefan Glaser (Wahlkreis Lörrach-Mülheim, 282) wünscht frohe Wehnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

MUSIKVEREIN BREMGARTEN

Weihnachtsgrüße

Wir wünschen allen eine gesegnete und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie Gesundheit für das kommende Jahr 2025!

Musikalischen Einstimmung zum 4. Advent

Hierzu laden wir Sie herzlich ein am

- Samstag, 21.12.2024 ab 18 Uhr an der Ortsverwaltung Bremgarten.

Für warme Getränke und kleine Speisen ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Musikverein
Bremgarten e.V.



DJK FELDKIRCH

Nikolaus-Boule-Turnier

Am Samstag 07. Dezember 2024 fand beim Boule-Club der DJK Feldkirch das beliebte Nikolaus-Turnier statt. Aufgrund der Wettervorhersage hatten einige Mannschaften abgesagt, jedoch konnte das schlechte Wetter 50 Boulespieler nicht davon abhalten an dem Turnier teilzunehmen. Die Spieler kamen aus Freiburg, Staufen, Neuenburg, Waltershofen, March, Kirchzarten und natürlich unsere Freunde aus Fessenheim und nicht zuletzt aus Hartheim und Feldkirch. Im Laufe des Nachmittags meinte es Petrus gut mit uns und es hörte auf zu regnen. Es wurden 4 Runden gespielt und zwischen- durch konnte man sich mit einem Glühwein oder an der Feuertonne aufwärmen. Bevor es dunkel wurde, standen die Platzierungen fest und die Siegerehrung konnte stattfinden.

1. Platz: Team March, Gaby und Joachim
2. Platz: Team Gemeingefährlich, Andy und Martin
3. Platz: Team DJK, Joachim und Franco

Es wurden die Preise überreicht und alle Teilnehmer erhielten einen Nikolaus. Wie immer erhielt

der Letztplatzierte, dieses Mal Denny und Henry Legrand, ein Glas Gurken für die „letzte Gurke“.

Es hatten alle viel Spass und genossen zum Abschluss das gute Essen der Landmetzgerei Barth.

Der Boule-Club der DJK Feldkirch bedankt sich bei allen Spielern, bei den Gästen und Spender und wünscht allen eine frohe Weihnachten und alles Gute für das Neue Jahr.



GESANGVEREIN 1863 E.V. HARTHEIM

Männergesangverein singt traditionell am *Heiligabend auf dem Friedhof*, 18 h und am *2. Weihnachtsfeiertag*

Der **Männergesangverein Hartheim** umrahmt den Gottesdienst musikalisch wieder mit Weihnachtslieder unter der Leitung von Ulrich Strub

Wo: Peter- und Paul Kirche Hartheim

Wann: Donnerstag, 26. Dezember 2024, 09:00 Uhr

Gedenken an alle verstorbenen aktiven und passiven Mitglieder/innen des Vereins

Der **Gesangverein Hartheim** freut sich auf Euer Kommen !

Weihnachts- und Neujahrgrüße

Der **Gesangverein Hartheim** wünscht allen aktiven / passiven Mitgliedern, Freunden und Gönnern von Herzen **Frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2025.**

Gesangverein 1863 e. V. Hartheim
www.gesangverein-hartheim.de



WEIHNACHTEN STEHT VOR DER TÜR!

Und damit viele Feiern, aus diesem Grund gibt es im Dezember keine Filme im FILMKELLER!

Aber am Freitag, 2. Januar geht es weiter!

16 Uhr: SING

Der Koala Buster Moon muss hart um das Überleben seines Theaters kämpfen. Um eine Schließung zu verhindern, versucht er, mit der Veranstaltung eines Gesangswettbewerbs Geld zu verdienen. Der Sieger soll 1.000 Dollar erhalten, doch Busters Assistentin Matilda schreibt aufgrund eines Missgeschicks ein Preisgeld von 100.000 Dollar auf die Flugblätter, die durch einen Windstoß über die ganze Stadt verteilt werden.



19 Uhr: DREI MANN IN EINEM BOOT

Der Filmklassiker mit Heinz Erhardt, Joachim Kulenkampff und Walter Giller. Drei Männer alleine auf großer Fahrt! Wie Heinz Erhardt Kartoffeln schält... herrlich!



WIR wünschen allen Filmkeller-Fans ein schönes Weihnachtsfest!

DER FILMKELLER HARTHEIM

mit dem Gesangsverein Hartheim und der Katholischen Gemeinde

Männergesangsverein
„LIEDERKRANZ“ BREMGARTEN

Weihnachtsgrüße des MGVBremgarten

Der Männergesangsverein "Liederkrantz" Bremgarten wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Unterstützern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das neue Jahr. Wir danken herzlich für die Treue und Unterstützung in 2024 und freuen uns darauf, Sie auch im kommenden Jahr bei unseren Auftritten und Festen begrüßen zu dürfen. Bleiben Sie gesund und wohlauf – auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

SCHLOSSTURMHEXEN FELDKIRCH

Weihnachtsgruß 2024 der Schlossturmhexen

Liebe Mitglieder, Firmen, Freunde, Unterstützer und Sponsoren, in dieser besinnlichen Zeit möchten wir uns herzlich bei Ihnen allen bedanken. Ihre Unterstützung, Ihr Engagement und Ihre Zusammenarbeit haben uns auch im vergangenen Jahr wieder geholfen, unsere Ziele zu erreichen und unsere Visionen zu verwirklichen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Mögen die Festtage voller Freude, Frieden und unvergesslicher Momente sein.



Vielen Dank für alles, was Sie für uns tun. Wir freuen uns auf ein weiteres Jahr voller gemeinsamer Erlebnisse und Erfolge. Frohe Festtage!

Mit herzlichen Grüßen

Die Vorstandschaft der Schloßsturmhexen Feldkirch e.V.

SPORTVEREIN HARTHEIM-BREMGARTEN e.V.

Weihnachtssingen

So. 22. Dez. 15:00-19:00 Uhr
Clubheim, SVHB

Gratispunsch u. 1 Brezel für unsere Jugendspieler

KNOBEL
präsentiert von Bau-Gruppe

TRACHTENKAPELLE HARTHEIM



TKH TRACHTENKAPELLE HARTHEIM E.V.

Dance Night

DREIKÖNIGS KONZERT

Leitung: Fabian Grabert

RHEINHALLE HARTHEIM

11. JANUAR 2025

EINTRITT 8 EURO (AB 14 JAHREN)	BEGINN 20 UHR EINLASS 19 UHR
-----------------------------------	---------------------------------

ERÖFFNUNG DURCH DIE JUGENDKAPELLE HARTHEIM - FELDKIRCH - BREMGARTEN

TURNVEREIN HARTHEIM



**"Let's Dance with us!" - next level
für Fortgeschrittene und
Wiedereinsteiger**

Nach dem erfolgreichen Herbstkurs geht unser Tanzkurs jetzt in die nächste Runde: Langsamer Walzer/Tango/Quickstep/Discofox/Wiener Walzer

Ihr habt bereits bei unserem Herbstkurs mitgemacht oder schon mal einen Anfängertanzkurs absolviert und wollt eure Tanzschritte auffrischen? Dann schwingt auch in 2025 wieder das Tanzbein mit Manuela und Daniel Sprich, Masters II B Standard. Gemeinsam vertiefen wir die Grundkenntnisse, lernen neue Figuren und haben jede Menge Spaß auf der Tanzfläche.

Perfekt für alle, die im neuen Jahr weiter durchstarten möchten.

Wann?: Ab dem 23. Januar 2025 bis 27. März 2025 immer donnerstags von 17.30 - 19.00 Uhr

(8 Einheiten, Faschnachtsferien ausgenommen)

Wo?: Seltenbachhalle Feldkirch

Für wen?: für Paare (Einzelpersonen sind ebenfalls willkommen)

Kosten: pro Person 60,00 € (Nichtmitglieder) bzw. 30,00 € (Mitglieder)

Hinweis: die Einheiten wurden auf 1,5 Stunden verlängert, der Kurs startet jetzt bereits um 17.30 Uhr!

Bitte bezahlt die Kursgebühr am ersten Kurstag in bar bei den Trainern.

Anmeldung bitte bis zum 20.01.2025 per Mail an: freizeitsport@tv-hartheim.de

Wir freuen uns auf euch!



Es
ist Zeit
innezuhalten,
Stille und Ruhe zu
genießen.
Es ist Zeit für die
wichtigen Menschen, die
uns begleiten.
Es ist Zeit für Worte
und Gesten der Dankbarkeit.
Es ist Zeit, zurückzublicken und
auf Erreichtes stolz zu sein. Es ist Zeit,
Kraft zu tanken für die Aufgaben, welche
vor uns liegen.
Es
ist
Weihnachtszeit.

**Der Turnverein Hartheim e.V. wünscht allen Mitgliedern,
Freunden und Gönnern ein frohes Weihnachtsfest und ein
glückliches neue Jahr 2025!**



SALMEN-VEREIN



**Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein
erfolgreiches Neues Jahr 2025**

Was? Wo ist nur die Zeit geblieben!? Schon wieder ein Jahr vorbei!? - Die Uhr tickt gefühlt immer schneller und wenn wir nicht aufpassen, überholt uns die Zeit. Aber wir vom Salmen sind guter Dinge, dass sie uns nicht so schnell kriegt, denn wir bemühen uns, ihr immer eine Nasenlänge voraus zu sein und nicht nur Altbewährtes zu pflegen, wie den Seniorenfreitagnachmittag und den Sonntagsfrühschoppen, sondern immer wieder etwas Neues zu bieten. In diesem Jahr haben wir eine ganz verrückten Idee umgesetzt, nämlich einem Kneipenquiz. Und siehe da, es war, als hätten viele, die vorher noch nie im Salmen waren, nur darauf gewartet. Es war ein voller Erfolg und lässt die Zukunft angesichts der ganzen politischen Entwicklungen (inter- und national!) eine Nuance rosiger erscheinen. Überhaupt hat unser wunderbares Helferteam wieder mit riesigem Engagement und unermüdlichem Einsatz dafür gesorgt, dass noch mehr Menschen den Salmen kennen und schätzen lernen. Ein herzliches Vergeltsgott an all die fleißigen Hände und Beine, die wieder geplant, gekocht, bedient, besorgt, gebastelt, gebaut und gewerkelt haben. Selbst bei den Künstlerinnen und Künstlern hat sich inzwischen herumgesprochen, dass man sich im Salmen sehr wohl fühlen kann.

Wer Lust und Zeit hat, darf sich gern in unser Team einreihen, wir sind dankbar für jede Unterstützung!

Wie immer geht an dieser Stelle ein riesiges Dankeschön auch an alle unsere Mitglieder, die uns durch ihre kleinen oder weniger kleinen Beiträge ihre Verbundenheit zeigen, sowie an alle Firmen, die unseren Auftritt in der Zeitschrift InForm durch ihre Werbeanzeigen unterstützen.

Unser Versprechen steht, dass wir nicht in unserem Bemühen nachlassen werden, den Menschen in der Region ein paar Stunden Ruhe und Entspannung in der rauen Wirklichkeit des Alltags zu bieten und wir haben noch Vieles vor. Seien Sie auch im nächsten Jahr so oft Sie können dabei und gönnen sich eine Veranstaltung in unserem tollen Theatersaal oder unserem gemütlichen Foyer. Wie sagte doch Anne Frank: "Was für ein wunderbarer Gedanke, dass einige der besten Tage unseres Lebens noch gar nicht stattgefunden haben."

Warum nicht einige davon im Salmen erleben?

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr 2025 wünschen

Peter Henning,

1. Vorsitzender und das ganze Vorstandsteam



SENIORENCLUB

Liebe Seniorinnen und Senioren,

das Jahr 2025 erwartet uns, wir alle hoffen und wünschen, dass es für uns alle "einfach ein gutes" Jahr wird!

Wir vom Leitungsteam werden versuchen euch und uns im kommenden Jahr wieder einige schöne Stunden zu bereiten!

Folgende Programmpunkte erwarten euch:

Donnerstag, 9. Januar 25 um 14 Uhr wollen wir auf unser vergangenes Jahr zurück blicken und uns gemeinsam an das Erlebte erinnern.

Am Dienstag, 25. Februar 2025 werden wir Seniorenfasnet feiern!

Am Donnerstag 13. März wird "Südamerika" bei uns zu Gast sein!

Der Donnerstag 10. April 25 soll uns in der Fastenzeit ein wenig Besinnung auf das Wesentliche im Leben bringen.

Für Donnerstag 8. Mai 25 planen wir einen "Fermbesuch" im Elsass.

Am Donnerstag 12. Juni 25 wird uns ein Ausflug ins "Blaue" führen.

Im Juli besuchen wir miteinander das Gemeindefest Peter und Paul.

Am Donnerstag 14. August 25 wird der Grill rauchen.....Grillfest!

Im September gönnen wir uns etwas Ruhe---SOMMERPAUSE-----

Im Oktober sehen wir uns dann gut erholt wieder!

Alle genannten Termine / Daten sind ohne Gewähr. Änderungen sind möglich!

Ihr werdet weiterhin rechtzeitig die genauen Themen und Termine im Gemeindeblatt finden.

So, ihr Lieben, wir grüssen euch ganz herzlich und wünschen euch und uns alles Gute für das kommende Jahr!

Euer Leitungsteam des Seniorenclubs Hartheim/Bremgarten

Doris, Franziska, Ursel, Gudrun, Regina, Sabine

LANDWIRTSCHAFT

Sachkundefortbildung Pflanzenschutz

Das Landwirtschaftsamt Breisgau-Hochschwarzwald bietet drei Veranstaltungen mit 2 Stunden Sachkundefortbildung gemäß §9 Abs. 4 PflSchG an.

Die Termine sind am Donnerstag, 16.1.2025 ab 18 Uhr in Tonis Tenne, Rotlaubstraße 1 in Eschbach, Montag, 20.1.2025 ab 19:30 Uhr im Ale-mannenhof, Weberstraße 10 in Schallstadt-Mengen und Donnerstag, 30.1.2025 ab 19:30 Online.

Die Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz beinhaltet unter anderem die Themen Rechtsgrundlagen, Integrierter Pflanzenschutz, Schadursachen, und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Für die Online-Veranstaltung ist eine Anmeldung bis spätestens 29.1.2025 erforderlich. Die Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Landwirtschafts-Homepage des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter folgendem Link:
https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+_+Mobilitaet/Landwirtschaft.html

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Bad Krozingen - Hartheim

SEELSORGEEINHEIT



GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 19. Dezember

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Eucharistiefeier (GD)

Wir beten für Philomena und Franz Friedrich, Frieda und Albert Friedrich, Anna und Karl Wohlfarth, sowie Karl-Franz Moos / Maria Schmidt u. Angehörige (JTSt)

Freitag, 20. Dezember

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

Sonntag, 22. Dezember, 4. Adventssonntag

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

09:00 Uhr Eucharistiefeier (GD)

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Dienstag, 24. Dezember, Heilig Abend

ADVENIAT-Kollekte

St. Stephan, Bremgarten

16:00 Uhr Ev. Weihnachtsgottesdienst

St. Martin, Feldkirch

18:00 Uhr Christmette mitgest. vom Musikverein (AE)

St. Peter u. Paul, Hartheim

16:00 Uhr Kinderkrippenfeier

22:00 Uhr Christmette mitgest. vom Kirchenchor (TD)

Mittwoch, 25. Dezember, Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn

St. Stephan, Bremgarten

10:30 Uhr Eucharistiefeier (PG)

Donnerstag, 26. Dezember, Zweiter Weihnachtstag

St. Martin, Feldkirch

10:30 Uhr Eucharistiefeier mitgest. vom Kirchenchor (GD)

St. Peter u. Paul, Hartheim

09:00 Uhr Eucharistiefeier mitgest. vom Männerchor (TD)

Wir beten für die verstorbenen Mitglieder des Gesangsverein 1863 Hartheim / Maria u. Viktor Huslisti, Eltern u. Geschwister

Freitag, 27. Dezember, Fest des Apostels u. Evangelisten Johannes

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

Sonntag, 29. Dezember, Fest der Heiligen Familie

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

St. Peter u. Paul, Hartheim

10:30 Uhr Eucharistiefeier (PK)

Dienstag, 31. Dezember, Hl. Silvester

St. Martin, Feldkirch

17:00 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresabschluss (AE)

Mittwoch, 01. Januar, Neujahr,

Hochfest der Gottesmutter Maria

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresbeginn mit Aussendung der Sternsinger von Bremgarten, Feldkirch und Hartheim (PG)

Freitag, 03. Januar, Herz-Jesu-Freitag**St. Stephan, Bremgarten**

18:30 Uhr Herz-Jesu-Andacht und Gebet um geistliche Berufe

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

Sonntag, 05. Januar, 2. Sonntag nach Weihnachten**St. Stephan, Bremgarten**

10:30 Uhr Eucharistiefeier (PK)

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Montag, 06. Januar, Erscheinung des Herrn**Kollekte: Sternsinger-Aktion****St. Martin, Feldkirch**

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Rückkehr der Sternsinger

St. Peter u. Paul, Hartheim

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Rückkehr der Sternsinger

Dienstag, 07. Januar**St. Martin, Feldkirch**

18:30 Uhr Eucharistiefeier (TD)

Mittwoch, 08. Januar**St. Stephan, Bremgarten**

18:30 Uhr Eucharistiefeier (AE)

Freitag, 10. Januar**St. Martin, Feldkirch**

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

Samstag, 11. Januar**St. Martin, Feldkirch**

18:30 Uhr Eucharistiefeier (TD)

Sonntag, 12. Januar, Taufe des Herrn**St. Stephan, Bremgarten**

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Sternsingeraktion 2025 in St. Peter und Paul Hartheim

Liebe Gemeinde,

in diesem Jahr sind wir wieder Anfang Januar mit unseren Sternsingern unterwegs.

Wenn Sie einen Besuch der Sternsinger wünschen, melden Sie sich bitte an.

Sie können dies per Mail tun: sternsinger.hartheim@gmail.com

Gerne können Sie sich auch persönlich an uns wenden:

Ansprechperson: Carina Friedrich (07633/938274)

Wir freuen uns Ihnen den Segen bringen zu dürfen und wünschen Ihnen bis dahin ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Sternsingeraktion 2025 in St. Martin Feldkirch

Liebe Gemeinde,

Nächstes Jahr würden wir gerne wieder mit den Sternsingern von Haus zu Haus gehen um Ihnen den Segen vorbei zu bringen. Wünschen Sie sich einen Besuch der Sternsinger melden Sie sich bitte hier an

Unter diese Mailadresse können Sie sich anmelden um den Segen zu erhalten: sternsinger.feldkirch@gmail.com

Gerne können Sie sich auch persönlich an mich wenden: Lea-Marie Weismann (01738538462)

Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete und schöne Weihnachtszeit, ein frohes Fest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr und wir freuen uns sehr darauf Ihnen den Segen vorbei bringen zu können.

Sakrament der Taufe

Die Vorbereitung auf die Taufe geschieht in zwei Schritten:

Zunächst besuchen Sie die Taufvorbereitung; danach erfolgt das persönliche Gespräch mit dem Taufspender.

Die nächsten Taufseminare finden **samstags von 10:00 - 12:30 Uhr** im **Albaneum Bad Krozingen** (Joseph-Vomstein-Str. 6) statt.

Die nächsten Termine sind:

- 25. Januar
- 22. März
- 10. Mai

Nähere Informationen erhalten Sie in den Büros der Seelsorgeeinheit.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung der Taufe (im Pfarrbüro) die Geburtsurkunde des Täuflings mit.

Sakrament der Buße**Beichtgelegenheit**

- freitags 17:30 Uhr St. Alban Bad Krozingen

Bußgottesdienste

- Sonntag, 08.12. 18:30 Uhr St. Alban Bad Krozingen

Redaktionsschluss

für den nächsten Gottesdienstanzeiger vom

18.01.2025 bis 16.02.2025**Freitag, 03.01.2025**Alle weiteren Informationen in unserem Pfarrbrief und unter www.kath-bk-ha.de**KONTAKTDATEN****Pastorale Mitarbeiter**

Dekan Gerhard Disch (GD)	07633/908949-0 g.disch@kath-bk-ha.de
Koop. Thomas Dempfle (TD)	07633/9232944 t.dempfle@kath-bk-ha.de
Koop. Andreas Eisler (AE)	07633/9409548 pfarrer@andreas-eisler.de
Gem.Ref.in Ulrike Dondrup (DU)	07633/908949-17 u.dondrup@kath-bk-ha.de
Past.Ref.in Christina Betz (CB)	07633/908949-19 c.betz@kath-bk-ha.de
Past.Ref. Bernhard Huber (BH)	07633/92310-40 b.huber@kath-dbn.de
Jugendarbeit Hannah Reinbold (HR)	07633/908949-18 h.reinbold@kath-bk-ha.de

Sekretariat der Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim:Email: sekretariat@kath-bk-ha.deHomepage: www.kath-bk-ha.de**Büro Hartheim**

Kirchstr. 1, 79258 Hartheim

Telefon 07633/94 88 40

Öffnungszeiten:**Montag 16:00 – 17:00 Uhr****Büro Bad Krozingen**

Basler Str. 26, 79189 Bad Krozingen

Telefon 07633 / 908949-0

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 11:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr

Donnerstag 16:00 – 17:00 Uhr

Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Hartheim, Feldkirch, Bremgarten
EVANG. KIRCHENGEMEINDE



Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag 22.12.2024 (4. Advent)

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Pfarrer Jobst Bösen-
ecker)**
- 10.00 Uhr Gottesdienst in Wolfenweiler mit dem Advents-Projektchor (Pfarrer Christine Heimbürger)
- 18.00 Uhr Gottesdienst in Ehrenkirchen mit dem Kirchengemeinderat und den Konfirmanden*innen (Pfarrer Andreas Guthmann)

Dienstag 24.12.2024 (Heilig Abend)

- 16.00 Uhr Familien-Gottesdienst mit Weihnachtsspiel in St. Stephan in Hartheim-Bremgarten (Pfarrer Jobst Bösen-
ecker)**
- 16.00 Uhr Familien-Gottesdienst mit Krippenspiel in Mengen (Kindergottesdienst-Team)**
- 18.00 Uhr Gottesdienst mit dem Musikverein in Mengen (Pfarrer Jobst Bösen-
ecker)**

Mittwoch 25.12.2024 (1. Weihnachtstag)

Kein Gottesdienst in Mengen oder Hartheim!

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Musikverein in Wolfenweiler (Pfarrer Christine Heimbürger)
- 10.00 Uhr Gottesdienst in Bad Krozingen (Pfarrer Rolf Kruse)

Donnerstag 26.12.2024 (2. Weihnachtstag)

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Frauenchor Mengen in Mengen (Pfarrer Jobst Bösen-
ecker)**
- 17.00 Uhr Burgweihnacht in Staufeu (Dekan Dirk Schmid-Hornisch und Diakonin Gabi Groß)

Sonntag 29.12.2024

- 10.00 Uhr Singgottesdienst in Bad Krozingen (Dekan Dirk Schmid-Hornisch)

Dienstag 31.12.2024 (Silvester)

- 18.00 Uhr Ökumenischer Jahresschlussgottesdienst in Wolfenweiler (Pfarrer Christine Heimbürger)

Mittwoch 01.01.2025 (Neujahr)

- 17.00 Uhr Gottesdienst zum neuen Jahr in Bad Krozingen mit Fensterpredigt „Abraham“ (Pfarrer Rolf Kruse)

Sonntag 05.01.2025

Kein Gottesdienst in Mengen oder Hartheim!

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit persönlicher Segnung in Wolfenweiler (Pfarrer Christine Heimbürger)
- 18.00 Uhr Gottesdienst „(Über)Lebenskunst“ in Bad Krozingen (Pfarrer Rolf Kruse)
- 18.00 Uhr Gottesdienst mit persönlicher Segnung in Ehrenkirchen (Pfarrer Christine Heimbürger)

Montag 06.01.2025

- 10.00 Uhr Gottesdienst zu Epiphania in Bad Krozingen (Pfarrer Rolf Kruse)

Sonntag 12.01.2025

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Dekan Dirk Schmid-Hornisch)**
- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Tänden zum Weihnachtsoratorium in Bad Krozingen (Pfarrer Andreas Guthmann)
- 18.00 Uhr Gottesdienst in Wolfenweiler (Dekan Schmid-Hornisch)
- 18.00 Uhr Gottesdienst in Ehrenkirchen (Pfarrer Andreas Guthmann)

Vorankündigung - Kinderkleidermarkt

in der Halle Mengen / Sonntag 02. Februar 2025
 / Verkauf von 14.00 – 16.30



Angeboten werden Kinderkleidung, Schuhe, Kinderwagen, Autositze, etc.

Anmeldung ist dann im Januar.

Bis dahin... Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Krabbelgruppe Hartheim

für Kleinkinder bis etwa 3 Jahren und Bezugsperson
 Mittwochs, 9:30 – 11 Uhr im Martin-Luther-Haus (Hausener Straße 22 in Hartheim)!

... gemeinsam spielen, Spaß haben, austauschen, ...

Ansprechpartnerin: Angela Grigg, Tel: 0176 56716071

Bücherzimmer

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet!

Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kostenlos** und **unverbindlich!**

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genießen.

Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können.

Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch!

Weihnachtspause – BITTE BEACHTEN:

Das Bücherzimmer macht vom 27.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025 Weihnachtspause! **Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist am 10.01.2025!**

Pfarramtssekretariat

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2025!

Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim

**Hauptstraße 42
 79227 Schallstadt-Mengen**

Tel. 07664/2476

**<https://ekbh.de/gemeinden/mengen-hartheim>
mengen@kbz.ekiba.de**

Es grüßt Sie herzlichst Ihr

Pfarrer Jobst Bösen-
ecker

INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

So öffnet die IHK rund um Weihnachten

Als Beitrag zur Energieeinsparung sind die Standorte der IHK Südlicher Oberrhein und der IHK-Akademie Südlicher Oberrhein in Freiburg, Lahr und Offenburg in der Zeit vom 21. Dezember 2024 bis 1. Januar 2025 geschlossen.

Bei dringenden Fragen rund um Auslandsgeschäfte und die entsprechenden Bescheinigungen ist das Team International am 23., 27. und 30. Dezember zwischen 8.30 und 13 Uhr telefonisch unter 0761 3858 124 und per E-Mail an marina.juengling@freiburg.ihk.de erreichbar.

Ab Donnerstag, 2. Januar, gelten wieder die üblichen Servicezeiten.

Viele IHK-Services sind auch digital verfügbar, eine Übersicht gibt es unter www.ihk.de/freiburg/services

AUS DER NACHBARSCHAFT

Weihnachtskonzert in Fessenheim

Am 20.12.2024 findet um 20 Uhr in der Escalé in Fessenheim (6 rue des Seigneurs 68740 Fessenheim) das Weihnachtskonzert der Band Just 4 soul statt.

Auf dem Programm steht ein speziell für diesen Anlass zusammengestelltes Weihnachtskonzert, gespickt mit tollen Titeln der Jazzmusik.

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Genehmigung der Verbandserichtung und Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen


Die Verbandserichtung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Eine Karte mit der flurstücksgenauen Darstellung des Verbandsgebietes kann auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/beregnung>) sowie auf der Homepage der Gemeinde Hartheim am Rhein (<https://www.hartheim.de/pb/Gemeinde+Hartheim+am+Rhein.html>) abgerufen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Verbandssatzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau
Inhaltsverzeichnis
I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Mitglieder
- § 4 Durchführung, Unternehmen
- § 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
- § 6 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsschau

II. Verbandsverfassung

- § 8 Organe
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Amtszeit des Vorstands
- § 16 Aufgaben des Vorstands
- § 17 Sitzungen des Vorstands
- § 18 Beschlussfassung des Vorstands

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 19 Haushaltsplan
- § 20 Überschreitungen des Haushaltsplans
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung
- § 22 Entlastung des Vorstands
- § 23 Beiträge
- § 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis
- § 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei-Hebere-gister
- § 26 Beitragsanforderung
- § 27 Folgen des Beitragsrückstands
- § 28 Vollstreckung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 29 Betriebsführung, Kassenführung
- § 30 Gesetzliche Vertretung
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Ordnungsgewalt

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 35 Bekanntmachungen, Form
- § 36 Änderung der Satzung
- § 37 Inkrafttreten

Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwasser aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

I. Allgemeines
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12 000 (Anlage1).

§ 2 Aufgaben des Verbands

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücksflächen,
 2. Übernahme der Betriebsführung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes stehen. Dies gilt insbesondere für die

technische und kaufmännische Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau sowie weiterer Beregnungsverbände. Die Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln.

- Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 3 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind bei seiner Gründung die Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Staufen, sowie die KVG GmbH mit Sitz in Hartheim am Rhein. Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis folgenden Gruppen zugeordnet:
 - Gruppe 1: Gemeinden Bad Krozingen, Heitersheim, Staufen, Eschbach, Gemeinde Hartheim
 - Gruppe 2: Beregnungsverbände
 - Gruppe 3: KVG GmbH,
- Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 4 Durchführung, Unternehmen

- Der Verband beschafft und stellt Wasser bereit aus Wasserentnahmeverrichtungen aus dem Baggersee der KVG GmbH in der Gemeinde Hartheim, Gemarkung Hartheim und Feldkirch, Tiefbrunnen oder sonstigen genehmigten Entnahmequellen) oder bezieht Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. -verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.
- Dem Verband ist bekannt, dass für die direkte Wasserentnahme aus den Seen der KVG und für Wasserentnahmen aus Tiefbrunnen in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Entnahmestelle des Verbandes bereits ältere Wasserrechte bestehen oder bestanden, die erneuert, verlängert und hinsichtlich der Entnahmemengen und der berechneten Flächen erweitert werden können. Der Verband anerkennt den Vorrang aller Entnahmerechte, die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung bestehen oder zumindest nach dem 01.01.2020 noch bestanden und bis spätestens 31.12.2026 wieder erteilt werden, vor der geplanten eigenen Entnahme aus dem See der KVG. Dies gilt auch für künftige Erweiterungen dieser Rechte im Gesamtumfang von maximal 10 %. Sollte es zu temporärer Wasserknappheit in Trocken- und Extremjahren oder zu einem aufgrund des Klimawandels langfristig sinkenden Wasserdargebot kommen, wird der Verband seine Entnahme jeweils so anpassen, dass die vorrangigen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Der Verband wird die Aufnahme entsprechender Auflagen in seine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche

Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Für Grundstücke, auf denen sich Wasserentnahmeverrichtungen befinden, ist den Eigentümern für die in Anspruch genommene Fläche und Nutzungsmöglichkeit eine angemessene Pacht zu zahlen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

- Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, insbesondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Hinsichtlich der Grundstücke mit Wasserentnahmeverrichtungen gilt dies nur bei berechtigtem Interesse und nur für den Vorstand, Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte. Er hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechtigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen. Für Grundstücke mit Wasserentnahmeverrichtungen gilt dies nur einvernehmlich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Soweit Anlagen des Verbandes, insbesondere Leitungen, in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, hat das öffentliche Verkehrsinteresse Vorrang vor der jederzeitigen Zugänglichkeit. Der Zugriff auf die Anlagen (z.B. für Reparaturen) ist daher außer bei Gefahr in Verzug nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zulässig.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 7 Verbandsschau

- Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Sie sind hierüber mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich zu informieren.
- Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung. Er verschickt es an alle Verbandsmitglieder.

II. Verbandsverfassung

§ 8 Organe

- Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht vom Vorstand übernommen werden, wahrzunehmen. Insbesondere beschließt sie über:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter und über deren Entlastung;

2. die Festsetzung des Haushaltsplans und die erforderlichen Nachträge;
3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
6. eine Entschädigungssatzung, in der die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie sonstige Entschädigungen und Auslagenerstattungen an Vorstandsmitglieder geregelt sind;
7. die Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und die Wahl der Schaubeauftragten.
8. Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweimonatiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
4. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Zu Beginn der Sitzung müssen die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
3. Der Vorstandsvorsitzende hat die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht. Die Tagesordnung und Sitzungsvorlagen dürfen Gästen nur zugänglich gemacht werden, soweit es für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte relevant ist.

§ 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art

- und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
4. Über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt die Verbandsversammlung grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.
5. Über die Änderung der Regelungen zum Vorrang älterer Wasserrechte gem. § 4 Abs. 3 der Satzung und eine Änderung der Regelung über die Übertragung der Betriebsführung an Dritte gem. § 29 Abs. 2 kann nur einstimmig bei Teilnahme aller Vorstandsmitglieder an der Verbandsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur im Rahmen von frist- und formgerecht einberufenen Verbandsversammlungen gefasst werden, nicht in Eilsitzungen und nicht im Umlaufverfahren.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe 1 und des Berechnungsverbandes Südlicher Breisgau gewählt.
3. Die Mitglieder der Gruppe 1 haben das Recht 2 Vorstandsmitglieder sowie den Vorstandsvorsitzenden zur Wahl vorzuschlagen.
4. Der Berechnungsverband Südlicher Breisgau hat das Recht 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
5. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 15 Amtszeit des Vorstands

1. Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 14 dieser Satzung zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist
2. Insbesondere beschließt der Vorstand über
 1. den Entwurf des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. den Entwurf und die Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans,
 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
 7. die Einstellung von Mitarbeitern,
 8. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
 9. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

§ 17 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstandes in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- Über Sitzungen des Vorstandes, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen. Die fertige Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmeverrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmeverrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 19 Haushaltsplan

- Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorstandsvorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
- Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 20 Überschreitungen des Haushaltsplans

- Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

- Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
- Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 22 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

§ 23 Beiträge

- Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner sind die Verbandsmitglieder entsprechend den nachfolgenden §§ 24 ff.

§ 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-JahresTurnus festgelegt. Auf die beiden Gruppen entfallen folgende Anteile an den Grundkosten des Verbandes:
-Gruppe 1: 50% der Grundkosten,
-Gruppe 2: 50% der Grundkosten.

Der Verwaltungskostenbeitrag für die Mitglieder der Gruppe 1 wird unter den Mitgliedern entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl vom 30. Juni des letzten Jahres vor dem Jahr, in dem die Verwaltungskosten im Haushaltsplan veranschlagt werden, aufgeteilt.

- Die Mitglieder der Gruppe 2 beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 24 Abs. 1 und der Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen). Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Instandhaltung der Verbandsanlagen). Die Festlegung der restlichen Fixkosten erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3.
- Die Mitglieder der Gruppe 2 leisten zudem einen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen (wie z.B. Stromkosten für den Pumpbetrieb). Der Wasserbeitrag richtet sich nach der jährlichen Abnahmemenge, die mit Hilfe von Wasserzählern ermittelt wird.
- Die Mitglieder der Gruppe 3 leisten keine Verbandsbeiträge.

§ 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei- Heberegister

- Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen

Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.

2. Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 26 Beitragsanforderung

1. Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr.

§ 27 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 28 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Betriebsführung, Kassenführung

1. Der Verband kann einem Mitglied oder einem durch den Vorstand Beauftragten die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
2. Die Übertragung der Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau auf einen Dritten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bedarf dessen Zustimmung.
3. Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
4. Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 30 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32 Ordnungsgewalt

1. Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmeverrichtungen zu dulden haben.

2. Der Vorstand hat das Recht, Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß § 26 WVG durchzusetzen.

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 33 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 34 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Beitritt zu Gesellschaften (u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts),
 5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen

Höchstbetrag.

3. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Bekanntmachungen, Form

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungsbereich des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
2. Soweit in dieser Satzung von "elektronischer Form" oder "auf elektronischem Weg" die Rede ist, genügt die Textform.

§ 36 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen, soweit in der vorliegenden Satzung davon nicht abgewichen wird. § 13 Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2 dieser Satzung kann nur durch einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder in einer Verbandsversammlung in Präsenz geändert werden. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11. beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen



Die Verbandserrichtung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Eine Karte mit der flurstücksgenauen Dartsellung des Verbandsgebietes kann auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/beregnung>) sowie auf der Homepage der Gemeinde Hartheim am Rhein (<https://www.hartheim.de/pb/Gemeinde+Hartheim+am+Rhein.html>) abgerufen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederverzeichnis
- § 5 Durchführung, Unternehmen, Plan
- § 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
- § 7 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 8 Verbandsschau

II. Verbandsverfassung

- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Amtszeit des Vorstands
- § 17 Aufgaben des Vorstands
- § 18 Sitzungen des Vorstands
- § 19 Beschlussfassung des Vorstands

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überschreitungen des Haushaltsplans
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung
- § 23 Entlastung des Vorstands
- § 24 Beiträge
- § 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis
- § 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei – Hebe-register
- § 27 Wasserverteilung
- § 28 Beitragsanforderung
- § 29 Folgen des Beitragsrückstands
- § 30 Einstellung der Wasserlieferung
- § 31 Vollstreckung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 32 Betriebsführung, Kassenführung
- § 33 Gesetzliche Vertretung
- § 34 Verschwiegenheitspflicht
- § 35 Ordnungsgewalt

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 36 Aufsicht
- § 37 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 38 Bekanntmachungen, Form
- § 39 Änderung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten

Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Beregnungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwassers aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Beregnungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Südlicher Breisgau“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen der Stadt Bad Krozingen, der Gemeinde Eschbach, der Gemeinde Hartheim am Rhein, der Stadt Heitersheim und der Stadt Staufen.
5. Die konkrete Abgrenzung des Verbandsgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichtskarte liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes (79189 Bad Krozingen, Ortsstraße 26) zur Einsichtnahme aus.

§ 2 Aufgaben des Verbands

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. die ressourcenschonende und nachhaltige Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen,
 2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau von Leitungen, Beregnungsanlagen sowie sonstiger Anlagen zur Be- und Entwässerung.
 3. Beschaffung und Verteilung von Wasser.
2. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
2. Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung als Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
3. Andere Personen können zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt. Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied ist, ist die freiwillige Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 5 Durchführung, Unternehmen, Plan

1. Der Verband verteilt Wasser, das er vom Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau beschafft oder er beschafft auch Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. -verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus den hinterlegten urkundlichen Grundlagen (dem Verbandsplan, seinen Ergänzungen und Änderungen sowie aus dem Mitgliederverzeichnis vom 26.09.2024, die in einer Ausfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht (im Nachfolgenden: Aufsichtsbehörde) sowie in einer Mehrfertigung am Sitz des Verbandes hinterlegt sind. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der errichteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
4. Der Verbandsplan besteht aus einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:12.000 sowie einer Beschreibung des Unternehmens und der Zweckmäßigkeit.
5. Der Verband soll den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

1. Das Verbandsmitglied gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, insbesondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und seine Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Es hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechnigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen.

§ 7 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 8 Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung.

II. Verbandsverfassung**§ 9 Organe**

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
2. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie über die Entlastung des gesamten Vorstandes;
 2. Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge;
 3. Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
 6. Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung,
 7. Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und Wahl der Schaubeauftragten.
 8. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
 9. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes, zur Auflösung des Verbandes sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.

3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
4. Die Aufsichtsbehörde und der BLHV als Fachberater sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
3. Verbandsmitglieder, die aus einer Personengemeinschaft (beispielsweise in Form einer Erbgemeinschaft) bestehen, sind verpflichtet, für die Stimmabgabe in der Verbandsversammlung vorab eine beglaubigte Abschrift der Bevollmächtigung ihres Vertreters vorzulegen. Die Bevollmächtigung kann dauerhaft beim Mitgliederverzeichnis hinterlegt werden.
4. Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro vollem berechnungswürdigen ar Grundstücksfläche. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Berechnungswürdig ist eine Fläche, wenn durch die Beregnung ein wirtschaftlicher Mehrerlös erzielt wird oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielt werden könnte. Hat eine Fläche Ackerstatus, wird die Beregnungswürdigkeit vermutet.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbands in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag von den dinglichen Mitgliedern und dem Wasserbereitstellungsverband gewählt.
3. Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der dinglichen Mitglieder gewählt.
4. Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Wasserbereitstellungsverbands gewählt.
5. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 16 Amtszeit des Vorstands

1. Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 15 dieser Satzung zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Betriebsführer übertragen sind.
2. Insbesondere beschließt der Vorstand über
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
 7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
 8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 9. die Bestellung eines Betriebsführers,
 10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
 11. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

§ 18 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
2. Die Aufsichtsbehörde und der BLHV sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.
3. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
4. Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der

Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

5. Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmeverrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmeverrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 20 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
3. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
4. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21 Überschreitungen des Haushaltsplans

1. Der Vorstandsvorsitzende darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorsitzende darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

§ 22 Jahresabschluss, Prüfung

1. Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
2. Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 23 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Beiträge

1. Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zum Zeitpunkt der Beitragserhebung.
4. Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken wie ein Mitglied als Nutznießer zu Beiträgen heranzuziehen, sofern

für sie durch das Verbandsunternehmen Vorteile entstehen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

5. Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht, das die Mitgliedschaft begründet, oder der Besitz an eine andere Person übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

1. Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen können entscheiden, ob sie ihre Fläche tatsächlich berechnen (sog. aktive Mitgliedschaft) oder nicht (sog. passive Mitgliedschaft). Ein Wechsel von der sog. passiven zur sog. aktiven Mitgliedschaft ist einmalig möglich. Dies ist spätestens bis zum 01.11. des Vorjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres beim Verbandsvorstand anzuzeigen.
2. Die Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten, wenn die entsprechende Fläche berechnet wird. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-Jahres-Turnus festgelegt. Der Grundbeitrag wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben. Der Vorteil bemisst sich nach der berechnungswürdigen Fläche.
3. Die Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen, beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 25 Abs. 1, der erlangten Zuschüsse, Beihilfen und sonstigen Einnahmen), unabhängig davon, ob die Fläche berechnet wird oder nicht. Diese Kosten werden in einem Jahresturnus festgelegt. Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau der Verbandsanlagen). Diese Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Der Vorteilsbemessung erfolgt im Sinne des Absatzes 1.
4. Die Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen leisten zudem einen verbrauchsabhängigen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen. Der Vorteil bemisst sich nach der jährlichen Abnahmemenge. Der Wasserverbrauch wird in der Betriebszeit aufgrund von vom Verband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
5. Verbandsmitglieder, die keine berechnungswürdigen Flächen im Verbandsgebiet haben oder nur Maßnahmen zu dulden haben, leisten keine Beiträge.

§ 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei – Heberegister

1. Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
2. Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 27 Wasserverteilung

1. Der Verbandsvorstand stellt einen Verteilungsplan nach objektiven Kriterien im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auf.
2. Es können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.
3. Der Verband kann und wird niemandem bestimmte Wassermengen garantieren oder zusagen.

§ 28 Beitragsanforderung

1. Der Vorstand fordert die Beiträge für die Verwaltungskosten im Sinne des § 25 Abs. 1 und die Beiträge im Sinne des § 25 Abs. 3 dieser Satzung (verbrauchsabhängige Kosten) jährlich, die restlichen Beiträge in einem 2-Jahres-Turnus bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Verbandsmitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.

§ 29 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 30 Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an Beitragspflichtige einzustellen (beispielsweise durch Einziehung des an sie ausgehängten Standrohres), wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbands darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.
2. Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer unerlaubten Wasserentnahme aus dem Beregnungsnetz insbesondere an ihm nicht genehmigten Entnahmepunkten, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise sofort einzustellen.
3. Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wiederaufgenommen.

§ 31 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

IV. Sonstige Bestimmungen**§ 32 Betriebsführung, Kassenführung**

1. Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau übernimmt die Betriebsführung des Verbandes. Beauftragt dieser einen Dritten mit der Durchführung, erfolgt dies mit Zustimmung des Beregnungsverbands.
2. Die Einzelheiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung oder aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
3. Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.

4. Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 33 Gesetzliche Vertretung

Der Verband wird von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35 Ordnungsgewalt

1. Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmeverrichtungen zu dulden haben.
2. Der Vorstand hat das Recht Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß § 26 WVG durchzusetzen.

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten**§ 36 Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 37 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
 5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
3. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Bekanntmachungen, Form

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen

der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungsbereich des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).

2. Soweit in dieser Satzung von „elektronischer Form“ oder „auf elektronischem Weg“ die Rede ist, genügt die Textform.

§ 39 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 40 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11.2024 beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



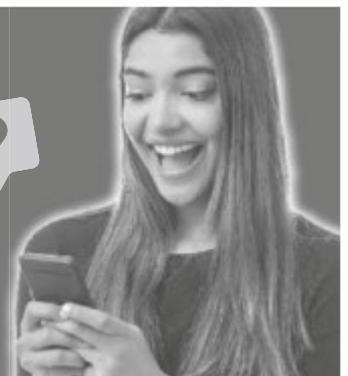
FOLLOW US ON

Instagram

PRIMO
Verlag | Druck | Service



@PRIMO_VERLAG_STOCKACH



| WICHTIGE TELEFONNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr

Fax-Nr. 9105-33

- Bürgermeister, Vorzimmer:
- Frau Tiefmann 9105-0
- Frau Knobel 9105-11
- Hauptamt: Herr Wirbel 9105-13
- Ordnungsamt: Herr Waldmann 9105-12
- Sekretariat Hauptamt:
- Frau López Dominguez 9105-34

Bauamt: Herr Linsenmeier 9105-14

- Bauamt Sekretariat: Frau Link 9105-29
- Techn. Bereich: Herr Gassert 9105-21
- Einwohnermeldeamt: Frau Hein/Frau Laible 9105-15
- Standesamt: Frau Günther 9105-18
- Grundbucheinsichtsstelle: Frau Marquart 9105-24
- Rechnungsamt: Frau Hofert 9105-20
- Gemeindekasse: Frau Ritzenthaler 9105-23
- Rechnungsamt/Steueramt: Frau Hanke 9105-22
- Steuerveranlagung: Frau Hein 9105-16
- Kommunale Gebührenabrechnung: Frau Schüller 9105-17

E-Mail: gemeinde@hartheim.de
Internet: www.hartheim.de

Bauhof: 101173

Bauhofleitung: Bastian Weigl
Wasserversorgung Björn Ade: 0171/125 1317
Notrufnummer: 0151/65474145

Forstverwaltung Hartheim
Revierleiter Torsten Stark 0761/21875126
Email: torsten.stark@lkbh.de

Ortsverwaltung Feldkirch
Ortsvorsteherin Antoinette Faller 07633/13537
Öffnungszeiten:
Di, 16-18:30 Uhr und Fr, 9-12 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-feldkirch@hartheim.de

Ortsverwaltung Bremgarten
Ortsvorsteher Daniel Kopf 07633/3618
Öffnungszeiten: Di, 16.00 - 18.00 Uhr
Mi: nur nach Terminvereinbarung von 17 Uhr - 18:30 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-bremgarten@hartheim.de

ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Sekretariat, Angela Zipfel: 07633/9105-50
Krankmeldungen: 07633/9105-67
Fax: 07633/9105-55
<http://www.alemannenschule-hartheim.de>
sekretariat@alemannenschule-hartheim.de

Betreuung an der Schule
Lern & Spiel-Gruppe / Kernzeitbetreuung: 91 05-64

Schulsozialarbeit, Nora Stenger 07633/9105-68
E-Mail: schulsozialarbeit@hartheim.de

GEMEINDEBÜCHEREI IN DER ALEMANNENSCHULE

Öffnungszeiten: 07633/9105-60

Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag 17.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr
In den Schulferien geschlossen!

KINDERGÄRTEN

Klötzle Hartheim, Leitung: Anita Zorn 150080
St. Martin, Feldkirch, Leitung: Gudrun Köhler 12321
Bremgarten, Leitung: Helene Baidin 8090111
Rheinwald-Trolle, Leitung: Denise Ade-Leihs
naturkindergarten-rheinwaldtrolle@hartheim.de

KINDER- & JUGENDBÜRO/JUGENDHAUS

Emanuel Klöckner, Jugendreferent 07633/150081
Am Mühlebach 16 Mobil: 0151/50500309
E-Mail: jugendbuero@jugend-hartheim.de
Öffnungszeiten: Di. + Do. 15:00 - 19:00 Uhr
Fr. 15:00 - 18:00 & 20:00 - 22:00 Uhr

FEUERWEHR

Notruf 112
Feuerwehr Hartheim, Tobias Zehr 0172/7425772
Abt. Hartheim, Dennis Ritzenthaler 07633/9204104
Abt. Feldkirch, Philipp Graffelder 01525 6180857
Abt. Bremgarten, Michael Schlageter 0175/4176120

POLIZEI

Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110
Polizei-posten Bad Krozingen in der Zeit von
07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr 07633/93824-0
Fax-Nr.: 07633/93824-29

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
116 117ZAHNÄRZTLICHE NOTRUFNUMMER
01801/116 116TIERÄRZTLICHER NOTDIENST
0761-72266UNFALLRETTUNGSDIENSTE UND
KRANKENTRANSPORTE

Krankentransporte 0761/19222
Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/19240

DEUTSCHES ROTES KREUZ

- Ortsverband Hartheim -
Bereitschaftsleiter Marc Summer,
E-Mail: drk_hartheim@icloud.com 0163/8859046

HELFERKREIS

Hartheim - Feldkirch - Bremgarten
Leitung:
Antoinette Faller, Feldkirch 07633/15591
Spendenkonto:
Kath. Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim
IBAN: DE76 6806 1505 0000 1098 60 -
Kennwort: Helferkreis Hartheim

SOZIALES

Beratungsstelle Für Eltern, Kinder, Jugendliche
0761/2187-2411

Blinden- und Sehbehindertenverein Südb. e.V.
Wölfelstr. 13, 79104 Freiburg 0761/36122
Fax: 0761/36123 • info@bsvb.org • www.bsvb.org

Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.
Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen
Menü-Service „Essen auf Rädern“ 07633/8404

Einsatzleitung der Dorfhelferinnenstation
Karin Birk 07664-4058069
Karin.birk@familienwerk-soelden.de 0176-17612624
HOSPIZGRUPPE SÜDLICHER BREISGAU
Informationen erhalten Sie unter 0160/96842020

Pflegestützpunkt Bad Krozingen
Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de
Unabhängige, individuelle und kostenfreie Beratungen
im Vor- und Umfeld von Pflege 0761-2187/2972
2973 / 2971 / 2974

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme
des Badischen Landesverbandes
für Prävention und Rehabilitation e.V. 0761/156309-0
und Fax 0761/156309-99
E-mail: psb-freiburg@blv-suchthilfe.de

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Familienhilfen/Integrationshilfen/
Rechtliche Betreuungen
Lammplatz 3, Bad Krozingen 07633/8069090
Email: Info@skf-staufen.de

Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.
Am Alamannenfeld 14, Bad Krozingen 07633/12219
Ambulanter Pflegedienst Hauswirtschaftliche Versorgung
Vermittlung von Familienpflegerinnen & Dorfhelferinnen
Abrechnung mit allen Kranken- und Pflegekassen

ABFALLBERATUNG

Öffnungszeiten Recyclinghof & Grünschnittannahme
Mittwoch (Winterzeit) 16-17 Uhr
Mittwoch (Sommerzeit) 16-18 Uhr
Samstag 10-12 Uhr
Abfallberatung, ALB 0761/2187-9707

SPERRHOTLINE

Personalausweis: 0180/1-33-33-33
Kredit- EC-Karten 116116

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova AG & Co. KG
Stördienst Gasversorgung **0800 2 767 767**
Kundenservice **0800 2 83 84 85**

Strom
Naturenergie netze GmbH 07623/ 92-1800
Fax 07623/ 92-511809
Störungsnummer: Tel. 07623/ 92-1818

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Hartheim am Rhein

Herausgeber: Bürgermeisteramt
79258 Hartheim; Telefon 07633/91050

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister o.V.i.A.

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinskommunikation:
Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende
des jeweiligen Vereins.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-11,
Telefax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de



ANNAHMESCHLUSS FÜR DAS NÄCHSTE GEMEINDEBLATT
MONTAG, 3.1.2025, 6 UHR

Zu spät eingereichte Beiträge werden nicht veröffentlicht!

2025

Aktion zum Jahresbeginn: 3 Anzeigen bezahlen + 1 kostenlos!

Starten Sie kraftvoll ins neue Jahr mit unserer beliebtesten Aktion für Ihre Werbeanzeigen! Für einen begrenzten Zeitraum erhalten Sie 4 Anzeigen zum Preis von 3 – das ist eine Anzeige völlig kostenlos!

Vorteile für Sie:

- **Mehr Sichtbarkeit:** Maximieren Sie Ihre Reichweite, ohne zusätzliche Kosten.
- **Kostenersparnis:** Nutzen Sie die Gelegenheit, effektiv zu werben und gleichzeitig Ihr Budget zu schonen.
- **Starker Jahresbeginn:** Setzen Sie direkt ein Zeichen und starten Sie mit Ihren Angeboten, Events oder Kampagnen durch.

So funktioniert's:

1. **Buchen Sie 3 Anzeigen** in unserem System.
2. **Erhalten Sie 1 weitere Anzeige kostenlos** dazu.
3. **Profitieren Sie von insgesamt 4 Anzeigen**, die Ihre Zielgruppe erreichen.

**Unsere Aktion ist gültig von
KW 2 bis einschließlich KW 6
(03.01. bis 07.02.2025)**

**Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder zur
Buchung direkt zu kontaktieren.
Gemeinsam starten wir erfolgreich ins neue Jahr!**

Unsere Aktionsbedingungen finden Sie unter www.primo-stockach.de/aktionen

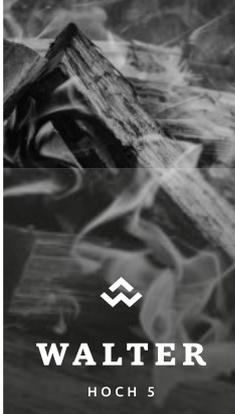
 0 77 71 93 17-11  anzeigen@primo-stockach.de
 0 77 71 93 17-40  www.primo-stockach.de



RAPHAEL H. THOMAS H. BESTATTUNGEN

07634 595466
24H-ERREICHBARKEIT

Speichert unsere Nummer direkt als Kontakt ab!



Ferienhof Walter

**WIR WÜNSCHEN EIN
GESEGNETES WEIHNACHTEN
& EIN FROHES NEUES JAHR!**

❖

NEUJAHRSSTIMMUNG | 05./06.01.25

Wippertskirch 2, 79112 Freiburg-Opfingen
WWW.WALTERHOCH5.DE

Wohnungsgesuch 2,5 Zimmer,

bis 65 qm, 800-900 Euro warm, in Hartheim oder OT,
evtl. Kellerraum + Stellplatz, **Tel. 0171 / 193 79 14**

Präsenzkraft für das Abendessen auf den Wohnbereichen

Zur Verstärkung unseres Teams im **Seniorenpflegeheim Dietrich-Bonhoeffer-Haus** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Präsenzkraft (m/w/d) für das Abendessen** auf den Wohnbereichen in Teilzeit (30-40%). Die Arbeitszeiten sind täglich von 16:45 Uhr bis 19:45 Uhr bzw. nach Absprache. Zu Ihren Aufgaben gehören: Tische decken, Abendessen richten, ausgeben und abräumen, Spülen.

Wir bieten ein 13. Monatsgehalt, Bezahlung nach AVR-Tarif sowie weitere Vergünstigungen, wie z.B. das Jobticket und Hansefit.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Mail an: bewerbung@karriere.stadtmission-freiburg.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Harner:
Tel. 07633-93334-0.



**Evangelische
Stadtmission
Freiburg e.V.**



Die **Theresienklinik Bad Krozingen**

sucht ab Januar 2025 in Vollzeit

- **einen Leiter Haustechnik (m/w/d)**
- **einen Koch/Beikoch (m/w/d)**

Wir haben Ihnen viel zu bieten. Lassen Sie uns darüber reden.

Die ausführlichen Ausschreibungen finden Sie unter
www.theresienklinik.de/Aktuelles/Stellenangebote

Bewerbungen bevorzugt per E-Mail an: bewerbung@theresienklinik.de

Miele

Jetzt bis
zu 125 €
Cashback
sichern!



Bis zum 31. Januar 2025 eines der ausgewählten Miele Geräte kaufen und bis zu 125 € Cashback erhalten.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.miele.de/miele-aktion

Burgert **Miele Center Burgert**
Tulpenbaumallee 6
79189 Bad Krozingen
Telefon 0 76 33 25 74
beratung@elektrotechnik-burgert.de
Elektrotechnik

**Alltagsbegleiterin
hat noch Termine frei.**

Handy-Nr. 0175 - 550 125 0

vorsorgen . bestatten . begleiten
Petra Roser. Bestattermeisterin mit Herz.



ZEPP
HÖFLER · SPITTLER

DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp · Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

Grabenstraße 12
79189 Bad Krozingen
0 76 33 . 94 82 60
bestattungen-zepp.de

SERVICE RUND UM DIE UHR

ONLINE ANZEIGE BUCHEN:
WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

Hirth
Qualität auf Achse

hirth-anhaenger.de

**2.-5.
JANUAR
2025** **HIRTH
NEUJAHR
HAUSMESSE**

- ▶ Limitierte Sonderedition **DREI-KÖNIGS RABATT**
- ▶ Spannende Produkt-Neuheiten
- ▶ Anhänger für jede Transportaufgabe

Do - Sa 9-17 Uhr / So 11-16 Uhr
Gewerbegebiet Breite / Feldbergstr. 2 / 78652 Deißlingen

Wir gehen in eine kurze Winterpause

Unser Betrieb ist vom **20.12.2024 ab 12 Uhr bis 30.12.2024**
sowie am **06.01.2025 (Heilige Drei Könige)** geschlossen.
Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Die erste Ausgabe der Amts- und Mitteilungsblätter 2025
erscheint in **KW 2**.

Anzeigenschluss: Der reguläre Anzeigenschluss am
Montag, 06.01.2025, wird aufgrund des Feiertages auf
• **Freitag, 03.01.2025 um 9 Uhr** vorverlegt.

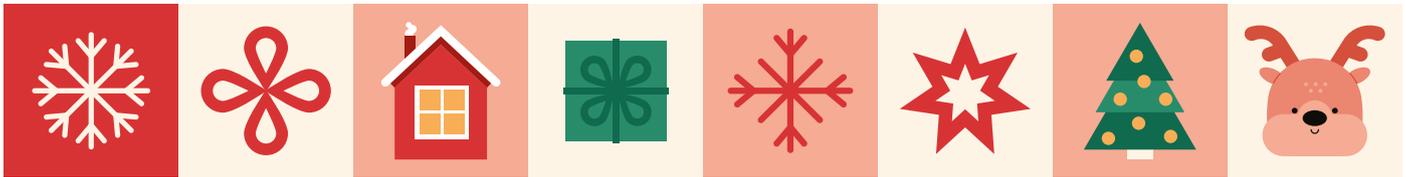
Vielen Dank für Ihr Verständnis und schöne Feiertage!
Ihr **PRIMO**VERLAG

PRIMO
Verlag | Druck | Service



Ihre Weihnachtsgrußanzeigenbeilage im Heimatblatt

HARTHEIM AM RHEIN



Frohe Weihnachten

UND EIN GESUNDES NEUES JAHR 2025

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, und wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und die gute Zusammenarbeit zu danken. Es ist uns eine Freude, Sie auf Ihrem Weg begleiten zu dürfen.

Die Weihnachtszeit ist eine wunderbare Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und Zeit mit den Liebsten zu genießen. Auch wir gönnen unserem Team eine Pause:

- **Unser Betrieb ist vom 20.12. ab 12 Uhr bis einschließlich 30.12.2024 geschlossen.**
- **An Silvester (31.12.2024), Neujahr (01.01.2025) und dem Feiertag Heilige Drei Könige (06.01.2025) bleibt unser Betrieb geschlossen.**

Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Besonders am Herzen liegt uns in dieser festlichen Zeit die Unterstützung von Menschen in schwierigen Situationen. Daher haben wir auch in diesem Jahr den **Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau** mit einer Spende bedacht. Wir hoffen, auf diese Weise gemeinsam einen Beitrag für mehr Hoffnung und Hilfe leisten zu können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes, friedliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen und gesunden Start in das neue Jahr 2025.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr **PRIMO**VERLAG



Primo-Verlag Anton Stähle
GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45
78333 Stockach

Tel. 07771 9317-11
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



☆ Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses
Frohe Weihnachten ☆
und viel Glück
im neuen Jahr. ☆

Apfel's
GETRÄNKE

Vogesenstr. 23.
79258 Hartheim
Tel. 07633 / 948608
www.apfel-getraenke.de




*Zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel
besinnliche Stunden.*

*Fürs neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.
Vielen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.*

elektrotechnik
Klinge
Elektro-Technik Klingele GmbH

Staufener Straße 4 • 79258 Hartheim • Tel. 0 76 33 - 1 22 86
www.elektrotechnik-klinge.de

*Weihnachten
ist keine Jahreszeit.
Es ist ein Gefühl.*
- Edna Ferber -

© PRIMO



Frohe Weihnachten
und ein glückliches, gesundes und
erfolgreiches Jahr 2025

Vielen Dank für die
angenehme Zusammenarbeit.
Mit unserer Erfahrung begleiten wir Sie
auch gerne im neuen Jahr.

Bernauer
Bau GmbH

Mühlenstr. 6a • 79258 Hartheim

Fröhliche Weihnacht und ein
herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen.
Viel Glück im neuen Jahr
wünschen wir unseren Gästen,
Freunden und Bekannten
sowie unseren Keglern.
Für das Jahr 2025 Gut Holz.

Café-Bierstube Müller
Familie Horst und Monika Müller

79258 Feldkirch
Telefon: 0 76 33 / 38 00 oder 94 90 71, Fax 94 90 72
Montag Ruhetag + Mittwoch Ruhetag
Bitte um Tischreservierung.

Moderne Fremdenzimmer und
Ferienwohnungen mit Balkon.
Hi. Abend und 1. Weihnachts-
feiertag geschlossen.
Für Silvester Hähnchen
bitte vorbestellen.



In stiller Erinnerung

In der besinnlichen Zeit des Jahres, wenn Lichter erstrahlen und Herzen zusammenkommen, denken wir besonders an die Menschen, die uns fehlen. Weihnachten ist eine Zeit der Liebe, des Gedenkens und der Hoffnung. Lassen Sie uns gemeinsam die Erinnerungen lebendig halten und denjenigen, die uns verlassen haben, einen besonderen Platz in unseren Herzen schenken.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine friedvolle und besinnliche Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.

Ihre Familie Burgert
mit Team

Bestattungen
Engler-Burgert
- seit 1880 in der Familie -

WIR SAGEN *Danke* FÜR IHRE TREUE!

Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung in diesem Jahr. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr.

BACK
Holzbau GmbH

Zimmerarbeiten • Dachausbau
Wohndachfenster
Wärmedämmung • Altbausanierung

Müllheim ☎ 07631 / 5604



www.joachim-eckert-parquet.de

JOACHIM
ECKERT PARQUET



Weihnachtsgrüße aus Eschbach

Verlegung Parkett u. Vinylbeläge - Schleifarbeiten

Vom 21.12.24 bis 06.01.25 haben wir geschlossen.
Am Biberdamm 10 – 79427 Eschbach – 07634/550315

FROHES FEST UND EIN GUTES NEUES JAHR

Für das Vertrauen möchten wir uns auf diesem Weg bei unseren Kunden und Freunden herzlich bedanken.

**Wir wünschen allen
Frohe Weihnachten
und alles erdenklich
Gute für das neue Jahr!**

KLEINE AUSZEIT
die mobile Kaffee lounge

79258 Hartheim-Feldkirch
www.kleine-auszeit-mobil.de



Graf & Sohn
Elemente für Ihr Haus

Wir wünschen frohe Weihnachten
und alles Gute für das Jahr 2025.

Vom 23.12.2024 bis einschl. 06.01.2025
ist unser Betrieb geschlossen.

Ab dem 07.01.2025 sind wir wieder für Sie da.



Plätzchen backen

Oh, wie lieb ich die Gerüche
aus der warmen Weihnachtsküche!
Zieht der süße Duft hinaus,
riecht man ihn im ganzen Haus.

Hörnchen, Herzen, Zuckerkringel,
Pfefferkuchen, Schokoringel,
Brezeln, Sterne und noch mehr -
Plätzchenbacken ist nicht schwer.

Besser noch als die vom Bäcker
schmecken sie - so köstlich, lecker!
Keiner könnte widerstehen,
wenn sie auf dem Festtisch stehn.

Autor: Karin Heinrich





Frohe
WEIHNACHTEN

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein **gesegnetes Weihnachtsfest** und ein **gesundes neues Jahr 2025**.



Thomas Becherer Rheinstr. 9 79258 Hartheim Tel. 07633 4350

hilzinger
Fenster und Türen www.fensterbau-herzog.de

herzog & sohn GdBR
Am Mühlebach 1-79258 Hartheim a. Rh. Tel.: 07633-3532

Schöne Feiertage
und herzlichen Dank
für das gute Miteinander

Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr

**VIELEN DANK FÜR IHRE TREUE
UND IHR VERTRAUEN**

Meier GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
79258 Hartheim • 79283 Bollschweil
79114 Freiburg
Tel. 07633 933 41 41

Frohe Weihnachten
UND EINEN GUTEN START INS JAHR 2025

JÜRGENSEN
Elektro-Technik

Mühlenstraße 9 • 79258 Hartheim
Tel. 07633 / 94 87 50 • Fax 07633 / 94 87 51
www.juergensen-elektrotechnik.de



Wir wünschen Ihnen ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Natürlich sind wir auch während der Feiertage für Ihre Stromversorgung im Einsatz.

Ihr Team der naturenergie netze

Weihnachtsmann, oh Weihnachtsmann wie ich dich gut leiden kann. Kommst mit Geschenken jedes Jahr, und bist immer pünktlich da. Du machst alle Kinder froh, darum mögen wir dich so.

– Unbekannt –

PUDDINGPLÄTZCHEN

20 Plätzchen

Wenn du Vanille magst, dann wirst du diese einfachen Puddingplätzchen ganz sicher lieben. Und bei der Zubereitung können auch die Kleinen mithelfen, denn das Formen der Vanille- Pudding-Plätzchen ist wirklich kinderleicht. Der Clou: Die schönen Rillen bekommen die Plätzchen durch den Abdruck eine Gabel.

ZUTATEN

- o 100 g Mehl
- o 50 g Puderzucker
- o 1 Pck. Vanillepuddingpulver - 37 g
- o 1 Pck. Vanillezucker
- o 100 g Butter - weich
- o etwas Puderzucker zum Bestäuben

Zubereitung
20 Min.

Backzeit
10 Min.

Arbeitszeit
30 Min.

ZUBEREITUNG

1. Butter mit den Schneebesen des Handmixers schaumig schlagen. Puderzucker und Vanillezucker dazugeben.
2. Nun das Puddingpulver und Mehl unterkneten, den Teig in Frischhaltefolie wickeln und für 1 Stunde kaltstellen.
3. Den Backofen auf 180 °C Ober-/ Unterhitze vorheizen.
4. Aus dem Teig kleine Kugeln formen (Ø 3cm) und auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech geben. Eine Gabel leicht mit Mehl bestäuben und die Teigkugel damit flach drücken.
5. Die Puddingplätzchen im vorgeheizten Backofen 10-12 Minuten backen. Abkühlen lassen und mit Puderzucker bestäubt servieren.

© www.gaumenfreundin.de/puddingplaetzchen/



Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr entgegen gebrachtes Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Auto in Eschbach Team
Auto in Eschbach GmbH
 Schwarzwaldstr. 1 • 79427 Eschbach
 Tel. 07634 / 1678



EINEN GUTEN START IN 2025!

Frohe Weihnachten

Wir sagen Danke für Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.



Ihr Autohaus Faller am Tuniberg!

Bad Krozingen-Hausen
Tunibergstraße 2 • Tel.: 0 76 33 / 140 57



Wir senden
die schönsten Wünsche
für eine schöne Zeit mit

Familie & Liebe
Freunde & Lachen

Frohe Weihnachten

und einen guten Start
ins neue Jahr

Wir danken all unseren Kunden
für das entgegengebrachte Vertrauen und die Treue im
vergangenen Jahr! Wir wünschen Ihnen und Ihrer
Familie frohe Festtage und alles Gute, Glück und Gesundheit.

*Ihre Fleischerei
Martin Widmann
und Team*



Info: Unser Laden bleibt vom 02.01. - 04.01.2025 geschlossen!
Ab 07.01.25 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne wieder für Sie da!

FROHE WEIHNACHTEN
&
EIN GUTES NEUES JAHR




BJÖRN SPITZER
BAGGERBETRIEB & DIENSTLEISTUNGEN

- Baggerarbeiten
- Erdarbeiten
- Abbruch
- Pflasterbau

Gartenstraße 3 79258 Hartheim Tel. +49 172 760 33 48

Frohes
WEIHNACHTSFEST

Herzlichen Dank für die gute
Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Wir wünschen all
unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
ein **besinnliches Weihnachtsfest**
und ein **gutes 2025.**



**Garten & Landschaftsbau
Baggerarbeiten**

0160 960 927 77
Inh. Patrick Spitzer
79258 Hartheim
info@gartenbau-spitzer.de
www.gartenbau-spitzer.de

FRÖHLICHE Weihnachten

**VIEL FREUDE, GLÜCK UND ERFOLG
IM NEUEN JAHR 2025**

**Vielen Dank
für Ihr
erwiesenes
Vertrauen**

**Ihr Team
der
HARDT-APOTHEKE**

Hartheim, Schwarzwaldstr. 16a



Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr

**VIELEN DANK FÜR IHRE TREUE
UND IHR VERTRAUEN**

autopro
DIE WERKSTATT.

Kfz-Technik Asef Tur
Meister-Fachbetrieb

Inhaber Asef Tur
Kornstraße 5
79258 Hartheim
www.autopro.de/asef-tur

Tel.: 0 76 33 / 40 51 51
Fax: 0 76 33 / 40 51 52
kfz-technik-tur@web.de

*Wir wünschen
fröhliche + besinnliche*
WEIHNACHTEN
❄️ UND EIN GUTES NEUES JAHR ❄️

Waldner Schlosserei **WS**

Inh. Bernhard Waldner e.K.
Rebenweg 6, 79114 Freiburg
Tel.: 0761-43921
www.schlosserei-waldner.de

Metall...
wir machen
was draus!

*Frohe
Weihnachten*
& EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR

IHR FRISEURTEAM

ZUM STUTZER

HARTHEIM
KIRCHSTRASSE 7
TEL. 07633 / 4297